



Brüssel, den 27. Februar 2015
(OR. fr)

6309/1/15
REV 1

**Interinstitutionelles Dossier:
2014/0218 (COD)**

CODEC 208
TRANS 51
DAPIX 26
ENFOPOL 47

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates
zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs von
Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende
Verkehrsdelikte (**erste Lesung**)
- Annahme des Gesetzgebungsakts (**GA + E**)

1. Die Kommission hat dem Rat am 18. Juli 2014 den eingangs genannten Vorschlag¹
übermittelt, der sich auf Artikel 91 Absatz 1 AEUV stützt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 15. Oktober
2014 abgegeben². Der Ausschuss der Regionen ist gehört worden.
3. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem
Kommissionsvorschlag am 11. Februar 2015 festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im
Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss
und dürfte somit für den Rat annehmbar sein³.

¹ Dok. 12107/14.

² ABl. C 12 vom 15.1.2015, S. 115.

³ Dok. 5616/15.

4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat vorzuschlagen, dass er
 - den Standpunkt des Europäischen Parlaments (Dok. PE-CONS 103/14) auf einer seiner nächsten Tagungen bei Stimmenthaltung der britischen Delegation als A-Punkt billigt;
 - beschließt, die im Addendum enthaltenen Erklärungen in das Protokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.
